

RICHTLINIE

des

Landkreises Vorpommern-Greifswald

zur Ausgestaltung der Vollzeitpflege

gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII

1. Rechtliche Grundlagen

Anspruchsberechtigte auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII sind Personensorgeberechtigte oder junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII, sofern ein Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe besteht.

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der § 28 bis 35 SGB VIII gewährt.

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist gekennzeichnet durch eine auf Dauer oder auf zeitlich begrenzte zielgerichtete Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb der Herkunftsfamilie bei geeigneten Pflegepersonen.

Die Bedürfnisse des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sind dabei der Maßstab sozialpädagogischer Entscheidungen.

Die Positionen zur Vollzeitpflege enthalten fachliche Kriterien zur Ausgestaltung von Grundleistungen und zusätzlichen Leistungen sowie Leistungen nach besonderem sozialpädagogischem Bedarf.

Grundvoraussetzung für ein Pflegeverhältnis ist die Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess Beteiligten auf der Grundlage der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

2. Formen der Vollzeitpflege

2.1 Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Die Pflegefamilie übernimmt für einen befristeten Zeitraum (kurzzeitig bis möglicherweise auch länger andauernd) die Betreuung und die Erziehung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen, dessen Eltern aus unterschiedlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind und Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen. Die Herkunftsfamilie ist soweit als möglich an den Erziehungsprozessen zu beteiligen. Die Identifikation und der Status des Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen sollten von seinen Beziehungen zum Herkunftssystem nicht abgelöst werden.

Ist eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in der Herkunftsfamilie im vorgesehenen Zeitraum nicht möglich, soll das Pflegeverhältnis in ein Dauerpflegeverhältnis übergehen bzw. eine andere Lebensperspektive erarbeitet werden. Dabei ist dem Bedürfnis des Kindes nach verlässlichen Bedingungen unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitbegriffs Rechnung zu tragen.

2.2 Dauervollzeitpflege

Dauervollzeitpflegestellen sind vereinbarte Pflegeverhältnisse, in denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige entsprechend ihrer Situation dauerhaft betreut und erzogen werden.

2.3 Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegestellen leisten in der Regel Unterbringung nach §§ 8a, 42 SGB VIII (Schutzauftrag zum Kindeswohl, Inobhutnahme) und nicht Hilfe zur Erziehung nach § 33, 27 SGB VIII.

Weitere Indikatoren können sein:

- familiäre Notlagen/-krisen
- unklare Perspektiven von Kindern

- plötzliche unvorhersehbare Ausfälle der Personensorgeberechtigten
- kindliche/jugendliche Krisensituation.

3. Leistung der Vollzeitpflege

3.1. Grundleistungen

Wird Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sowie die Kosten zur Erziehung sicherzustellen.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßigen wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen.

Dem altersbedingt unterschiedliche Unterhaltsbedarf wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen nach § 1612 a BGB mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung und dem Mindestunterhalt getragen (Empfehlung des deutschen Vereins).

Sie umfassen auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Die laufenden Leistungen umfassen die Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen zu einer Unfallversicherung pro Pflegeperson, jedoch maximal 4,00 Euro im Monat, sowie die hälftige Erstattung zu einer nachgewiesenen Alterssicherung, jedoch maximal 39,00 Euro im Monat.

3.2. Zusatzleistungen

Zusätzlich über den Bedarf nach Punkt 4.1 hinausgehende Leistungen werden gemäß Punkt 4.5 auf vorherigen Antrag entsprechend dem individuellen Bedarf sowie nach Maßgabe des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII gewährt.

3.3 Leistungen nach dem besonderen individuellen Bedarf

Besonderheiten des Einzelfalles können abweichende Leistungen begründen.

Geht der erzieherische Bedarf im Einzelfall über den in einer Vollzeitpflege hinaus, sind weitergehende Hilfen zu gewähren.

Der Pflegeperson, die einen jungen Menschen mit besonderem pädagogischen Bedarf betreut, ist der erhöhte Aufwand angemessen abzugelten (siehe Punkt 4.2).

Der erzieherische Bedarf und die Kosten der Erziehung bedürfen einer qualifizierten Entscheidung gemäß §§ 36, 37 SGB VIII.

4. Finanzierung der Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII und des Barbetrages zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen

4.1. Bemessung des Pflegegeldes

Gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Folgende Pauschalbeträge sind anzuwenden:

Altersstufen	Laufende Leistungen in Euro		Gesamt 2013/2014	Gesamt 2015/2016
	Sachkosten	Kosten der Erziehung		
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	367,38	183,22	550,60	561,61
ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	438,25	184,47	622,72	635,17
ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	538,96	199,47	738,43	753,20

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung für alle Altersgruppen 84,93 €. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

4.2 Erhöhter individueller Bedarf

Pflegefamilien mit Kindern mit erhöhtem erzieherischen Bedarf, erhalten die gleichen Sachkosten wie in jeder anderen Pflegefamilie.

Bei der Höhe der **Kosten der Erziehung** ist entsprechend des Schwierigkeitsgrades der erzieherischen Aufgaben bis zur Höhe des vierfachen Satzes zu staffeln. (siehe Anlage)

Die Höhe der Kosten der Erziehung wird im Hilfeplan und deren Fortschreibung gemäß §§ 36, 37 SGB VIII festgelegt.

4.3. Finanzierung der Hilfe für junge Volljährige

In der Regel ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Vollzeitpflege beendet. Die Finanzierung erfolgt analog der dritten Altersstufe, sofern weiterer Hilfebedarf besteht. Die Regelung erfolgt über das Hilfeplanverfahren.

4.4. Barbetrag

Bei der Vollzeitpflege ist der Barbetrag zur persönlichen Verfügung in den Pauschalbeträgen (Pflegegeld) enthalten.

4.5 Zusätzliche Leistungen

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können Beihilfen und Zuschüsse für die Pflegestelle und für besondere und wichtige Anlässe des jungen Menschen gewährt werden. Die Entscheidungen sind am Einzelfall zu orientieren.

Krankenhilfe ist entsprechend § 40 SGB VIII zu gewähren.

Für zusätzliche Leistungen sind formlose Anträge zu stellen.

Die Zuschüsse werden nur auf der Grundlage von Nachweisen (Rechnungen bzw. Quittungen) gewährt.

	bis zu
Erstausstattung der Pflegestelle	550,00 Euro
Grundausstattung Bekleidung	180,00 Euro
Wichtige persönliche Anlässe, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Einschulung, • Erstkommunion, • Jugendweihe oder Konfirmation oder ein vergleichbares Fest einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft 	200,00 Euro
Weihnachtsbeihilfe (ohne Nachweis)	30,00 Euro
Eintritt ins Berufsleben (Zweckbedingte Aufwendungen u.a. Arbeitskleidung, Arbeitsmittel)	150,00 Euro
Kosten für Besuch von Musik- oder Sport-Einrichtungen soweit im Hilfeplan festgelegt	ortsübliche Gebühren
Erhöhte Kosten für Vereinsbeiträge bei Kosten von mehr als 10,00 Euro monatlich nach Einzelfallprüfung	max. 30,00 Euro monatlich
Urlaubs- und Ferienreisen (jährlich)	150,00 Euro
Eine Klassenfahrt (pro Schuljahr)	in voller Höhe
Erwerb des Führerscheins Bei bestandener Prüfung	255,00 Euro
Kosten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (in voller Höhe auf Antragstellung, wenn die Pflegeperson berufstätig sind; bei Nichtberufstätigkeit Übernahme der Kosten für einen Teilzeitplatz)	
Kosten für medizinische, kiefernorthopädische und orthopädische Zusatzleistungen und Hilfsmittel	

Nebenkosten und andere einmalige Beihilfen, die nicht extra geregelt sind, sind im Einzelfall nach Hilfeplan zu entscheiden.

Die für das Pflegekind angeschafften materiellen Güter (zum Bsp. Fahrräder, Bekleidung, Audio- und Videotechnik) zur eigenen Nutzung bleiben Eigentum des Pflegekindes.

4.6. Sonderregelungen

Teilnahme der Pflegeeltern an externen Fortbildungen
(Teilnahmegebühren) 30,00 Euro
jährlich

• Bereitschaftspflege

Pflegeeltern erhalten für eine geprüfte Bereitschaftspflegestelle ein tägliches Bettenfreihaltgeld von 2,50 Euro pro Bett, unabhängig von der Anzahl der Platzkapazität.

Die Vergütung erfolgt bei Belegung entsprechend dieser Richtlinie.

• Versicherungsschutz des Pflegeverhältnisses über die Kreisverwaltung

Über den kommunalen Schadensausgleich (KSA) ist der allgemeine Haftpflichtdeckungsschutz für Schäden im Außenverhältnis abzusichern. Für Versicherungsverhältnisse, die im Innenverhältnis auftreten (Pflegekind/Pflegefamilie) ist gesonderter Versicherungsschutz beim KSA abzuschließen. Für Pflegekinder ist eine pauschale Gruppenunfallversicherung abzuschließen.

5. Fortschreibung der Richtlinie

Im Zeitablauf von zwei Jahren ist das Pflegegeld um zwei Prozent zu erhöhen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die bisherigen Pflegegeldrichtlinien

- der Landkreise Demmin, Uecker-Randow und Ostvorpommern sowie der
Universitäts- und Handelsstadt Greifswald
treten außer Kraft.

Anklam, 15.11.2012



Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Anlage

Gewährung des erhöhten erzieherischen Bedarfes

Die Kosten der Erziehung verstehen sich als „Honorierung“ der Leistungen der Pflegepersonen.

Eine Kategorisierung des erhöhten Bedarfs ist nicht möglich, da immer am individuellem Bedarf eines Kindes zu prüfen ist, ob ein höheres Maß an Einbringung psychischer und physischer Kräfte der Pflegepersonen (über das normale Maß hinausgehend) erforderlich ist.

Festzuhalten ist, dass je dramatischer die Lebensführung und je höher die Entwicklungsstörung eines Kindes ist, desto höher ist die Unterhaltsleistung, da ein erhöhter Umfang an erforderlicher Einbringung durch die Pflegeperson zur Ausgestaltung der Hilfeart erforderlich ist.

Spezifische Problemlagen eines Kindes können sich insbesondere aus folgenden Schwerpunkten ableiten:

Die Bewertung der Darstellung der erzieherischen Bedarfe wird in drei Stufen vorgenommen.

Stufe I – schwacher Bedarf, Stufe II – mittlerer Bedarf, Stufe III – hoher Bedarf.

Die Stufe I entspricht dem 2-fachen, die Stufe 2 dem 3-fachen und Stufe 3 dem 4 fachen Satz der Kosten der Erziehung, der in der Richtlinie festgelegten Pauschalbeträge.

Die Leistungen in Stufe I werden gewährt, wenn mindestens 3 mittlere Bedarf oder 1 schwerer Bedarf formuliert wurden.

Die Leistungen in Stufe II werden gewährt, wenn mindestens 6 mittlere Bedarfe oder 2 schwere Bedarfe formuliert wurden.

Die Leistungen aus Stufe III werden gewährt, wenn mindestens 12 mittlere Bedarfe oder 3 schwere Bedarfe formuliert wurden.

Beantragung des erhöhten erzieherischen Bedarfes für das Kind :**Name:** _____ **geb.** _____**a) Entwicklungsbedingungen , die das Kind in seiner Herkunftsfamilie hatte**

- Sehr frühe und/ oder Häufige Beziehungsabbrüche zwischen Kind und Bezugsperson

Bewertung:

I II III

- Häufige Millieuwechsel

Bewertung:

I II III

- Gewalterfahrungen/ Vernachlässigungen

Bewertung:

I II III

- Chronische Armut

Bewertung:

I II III

Mangelhafte gesundheitliche Fürsorge

Bewertung:

I II III

Psychopathologische Auffälligkeiten der Eltern

Bewertung:

I II III

b) Häufigkeit und Dauer von Fremdunterbringungen des Kindes und das Alter des Kindes bei der Aufnahme der Kontakte zu den Pflegepersonen

Bewertung:

I II III

c) psychische und körperliche Besonderheiten des Kindes

Alter des Kindes bei der Aufnahme

Bewertung:

I II III

Chronische Erkrankungen

Bewertung:

I II III

 Körperbehinderungen

Bewertung:

I II III

 Entwicklungsrückstände

Bewertung:

I II III

 Sprachrückstand, Sprachstörungen

Bewertung:

I II III

 Sinnesbeeinträchtigungen

Bewertung:

I II III

 Geistige Behinderung

Bewertung:

I II III

 Verhaltensstörungen, Hyperkinetische Störungen, Störungen des Sozialverhaltens

Bewertung:

I II III

- Tiefgreifende Entwicklungsstörungen: frühkindlicher Autismus, autistische Psychopathie, RETT- Syndrom, hyperkinetische Störung mit Intelligenzminderung

Bewertung:

I II III

- Teilleistungsschwächen, Schulschwierigkeiten

Bewertung:

I II III

- Dissoziales Verhalten

Bewertung:

I II III

- Kontaktstörungen und Mutismus

Bewertung:

I II III

- Angst und Depressionen

Bewertung:

I II III

d) Gestaltung der Kontakte zwischen Pflegefamilie/ Pflegekind und dessen Herkunftsfamilie

- Regelmäßige Beurlaubung in die Herkunftsfamilie und enger Kontakt

zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie (wöchentlich und mehr)

Bewertung:

I II III

e) Alltagsbelastungen der Pflegepersonen

Erhöhter erzieherischer Aufwand

Bewertung:

I II III

Inanspruchnahme von Behandlungen durch Ärzte, Psychologen und Heilhilfsberufen wie Logopäden, Krankengymnasten und Ergotherapeuten

Bewertung:

I II III

Intensive Zusammenarbeit mit der Fachkraft des Pflegekinderdienstes

Bewertung:

I II III

Verfahren:

Im Rahmen der Besonderheit des Einzelfalles ist im Hilfeplan festzulegen welche Unterhaltsleistungen erforderlich sind. Dazu wird die Auswertung dieses Fragebogens zur Bewertung herangezogen.

Zu Beginn jeder Hilfestellung ist durch den Pflegekinderdienst die Prüfung über eine mögliche Gewährung eines erhöhten erzieherischen Bedarfes vorzunehmen.

Der Pflegekinderdienst gibt eine Empfehlung an das Team, welches die Entscheidung trifft, welche Stufe des erhöhten erzieherischen Bedarfes gewährt wird.

Bei jeder Aktualisierung des Hilfeplanes ist durch den Pflegekinderdienst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines erhöhten erzieherischen Bedarfes noch vorliegen.

Jede Änderung der Entscheidung ist im Team vorzunehmen.

Empfehlung Pflegekinderdienst:**Teamentcheidung:**

